

Inhaltsverzeichnis

- 1 Versicherungsgegenstand**
 - 1.1 Versichertes Risiko
 - 1.2 Mitversicherte Personen
 - 1.3 Mitversicherte Risiken
- 2 Erweiterung des Versicherungsschutzes**
 - 2.1 Vermögensschäden
 - 2.2 Auslandsschäden
 - 2.3 Bahnhofsgaststätten, Bahnhofshotels etc.
- 3 Wenn besonders vereinbart, ist mitversichert**
 - 3.1 Halten und Führen von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kfz
 - 3.2 Eingebraachte Sachen
 - 3.3 Schäden an fremden Kraftfahrzeugen beim Zubringen und Abholen außerhalb des Betriebsgrundstückes
 - 3.4 Garderoben
 - 3.5 Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von Restaurantgästen
 - 3.6 Tierhaltung
- 4 Risikobegrenzungen**
 - 4.1 Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge
 - 4.2 Luftfahrzeuge
 - 4.3 Kommissionsware
 - 4.4 Sonstige Risiken

1 Versicherungsgegenstand

1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1.1 als Unternehmer des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Betriebes bzw.

1.1.2 aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

1.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.3 Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht

1.3.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Zwecke des versicherten Betriebes oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 DM je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB);

1.3.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u.dgl.), aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Betriebssportgemeinschaft. Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser;

1.3.3 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerschutz).

2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

2.1 Vermögensschäden

2.1.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

Die je Gast vereinbarte Deckungssumme stellt die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Schäden dar, die einem Gast an einem Tag zustoßen.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das 100fache der je Gast vereinbarten Deckungssumme.

3.2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch

a) der von **Beherbergungsgästen** eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) bis zu einer Deckungssumme von 50.000 DM;

b) des in den von **Beherbergungsgästen** eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen Reisegepäckes.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Scheckheften, Schecks, Kreditkarten usw.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt 10 %, mindestens 200,-- DM.

Die Deckungssumme beträgt 5.000,-- DM je Kfz.

Die gemäß Ziff. 3.2.2 a) und b) vereinbarten Deckungssummen stellen die Höchstersatzleistung des Versicherers

- für jedes eingestellte Kraftfahrzeug und dessen Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) dar,
- für alle Schäden dar, die das Reisegepäck in einem Kraftfahrzeug an einem Tag betreffen.

Die Gesamtleistung gemäß Ziff. 3.2.2 a) und b) für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das 10fache dieser Deckungssummen.

Versicherungsschutz gemäß Ziff. 3.2.2 a) und b) besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

3.2.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Gegenständen, die im Zusammenhang mit **Tagungen** eingebracht werden. Für Beherbergungsgäste richtet sich der Versicherungsschutz nach Ziff. 3.2.1.

Die Deckungssumme beträgt 5.000,-- DM je Versicherungsfall.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

3.2.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem **Bewegen von fremden Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück**.

- Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

- Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und der Vernichtung der auf dem Betriebsgrundstück bewegten fremden Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung).

Die Deckungssumme beträgt 50.000,-- DM je Kfz.

Von jedem Schaden an Kraftfahrzeugen und deren Zubehör hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens 300,-- DM, höchstens 1.000,-- DM, selbst zu tragen.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das 10fache dieser Deckungssumme.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

3.3 Schäden an fremden Kraftfahrzeugen beim Zubringen und Abholen außerhalb des Betriebsgrundstückes

- Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und der Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstückes.
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Die Deckungssumme beträgt 50.000,-- DM je Kfz.

Von jedem Schaden an Kraftfahrzeugen und deren Zubehör hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 300,-- DM, höchstens 1.000,-- DM, selbst zu tragen.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das 10fache dieser Deckungssumme.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

3.4 Garderoben

3.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobenstücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobenpersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind.

Als Garderobenstücke gelten auch Taschen und Schirme.

3.4.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche aus

- Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertgegenständen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobenstücken befinden,
- Schäden infolge Abhandenkommens des Nachweises für das Garderobenstück,
- Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobenstücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden,

- Schäden, die durch Kriegsereignisse, Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand, höherer Gewalt, Streik, innere Unruhen oder Plünderungen entstehen.

3.4.3 Die je Garderobenhaken vereinbarte Deckungssumme stellt die Höchstersatzleistung für alle Garderobenstücke dar, die auf einen Garderobenhaken abgegeben worden sind.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das 10fache der vereinbarten Deckungssumme.

3.5 Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von Restaurationsgästen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt), die von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Ausgenommen hiervon sind die in einer ständig bewachten Garderobe abgegebenen Garderobenstücke im Sinne der Ziff. 3.4.

Die vereinbarte Deckungssumme stellt die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Schäden dar, die je Tag und Gast eintreten.

3.6 Halter von Hunden, Pferden oder anderen Tieren

3.6.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tieres.

3.6.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3.6.3 Besondere Bedingung für Auslandsdeckung in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4 Risikobegrenzungen

4.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (s. aber auch Ziff. 3.1)

4.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

4.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 4.1.1 und 4.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.2 Luftfahrzeuge

4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

4.3 Kommissionsware

Nicht versichert wird die Haftpflicht aus Schäden an Kommissionsware.

4.4 Sonstige Risiken

Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

4.4.1 Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

4.4.2 der Abgabe von Wärme, Strom, Gas und Wasser;

4.4.3 Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

4.4.4 Besitz oder Betrieb von Bahnen, außer Seil-, Schwebe- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken;

4.4.5 dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.